



Gemeinnützige Hauptgenossenschaft
des Siedlerbundes regGenmbH

SATZUNG

der Gemeinnützigen Hauptgenossenschaft des Siedlerbundes
registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Ing.-Etzel-Straße 11, 6020 Innsbruck

I.	Firma und Sitz der Genossenschaft	2
II.	Gegenstand und Zweck des Unternehmens	2
III.	Mitgliedschaft.....	2
IV.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
V.	Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben, Haftung	5
VI.	Organe der Genossenschaft.....	6
VII.	Vorstand.....	7
VIII.	Aufsichtsrat.....	8
IX.	Generalversammlung.....	11
X.	Jahresabschluss	13
XI.	Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung.....	14
XII.	Bekanntmachungen und Zustellung	15
XIII.	Prüfung der Genossenschaft, Revisionsverband.....	15
XIV.	Auflösung und Liquidation	16

I. Firma und Sitz der Genossenschaft

§ 1

Die Genossenschaft hat den Firmennamen „Gemeinnützige Hauptgenossenschaft des Siedlerbundes, registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung“. Sie ist eine Genossenschaft im Sinne des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 9. April 1873, RGBL. Nr. 70, in der geltenden Fassung. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Innsbruck.

II. Gegenstand und Zweck des Unternehmens

§ 2

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Errichtung und Verwaltung von Wohnungen im eigenen und fremden Namen bzw. die Schaffung von Wohnungseigentum. Darüber hinaus dürfen alle im § 7 WGG bezeichneten Geschäfte betrieben werden, sowie die verzinsliche Anlage von Kapitalvermögen und die entgeltliche Überlassung unbeweglichen Vermögens gemäß § 5 Z 10 KStG 1988. Örtlicher Geschäftsbereich ist das gesamte österreichische Bundesgebiet.
- (2) Der Zweck des Unternehmens ist darauf gerichtet, den Mitgliedern zu angemessenen Preisen Wohnungen in normaler Ausstattung im Sinne des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes (WGG) zu verschaffen, diese Wohnungen zu verwalten und auch Wohnungseigentum an ihnen zu begründen. Zweckgeschäfte mit Nichtmitgliedern dürfen mit den sich aus I Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes ergebenden Beschränkungen abgeschlossen werden.
- (3) Darüber hinaus darf sich das Unternehmen auch gemäß § 1 Abs. 2 GenG an juristischen Personen des Unternehmens-, des Genossenschafts- und des Vereinsrechts, soweit dies nach den Bestimmungen des WGG zulässig ist, beteiligen. Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben dürfen personenbezogene Daten automationsunterstützt ermittelt und verarbeitet werden.

III. Mitgliedschaft

§ 3

- (1) Mitglieder können werden:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen, Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften.
- (2) Die Mitglieder dürfen nicht überwiegend aus Angehörigen des Baugewerbes im Sinne des § 9 WGG bestehen.

§ 4

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine von dem (der) Beitretenden zu unterzeichnende, unbedingte Erklärung des Beitritts erforderlich. In der Beitrittserklärung muss sich das Mitglied ausdrücklich verpflichten, die Satzung der Genossenschaft einzuhalten, die in der Satzung bestimmten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu machen, die von der Generalversammlung festzusetzende Beitrittsgebühr und die laufenden Beiträge zu leisten und der Genossenschaft zur Befriedigung ihrer Gläubiger Nachschüsse bis zu der in der Satzung festgesetzten Haftsumme nach dem Genossenschaftsgesetz zu leisten.

- (2) Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, den Beitrittswerber als Mitglied der Genossenschaft aufzunehmen. Der Vorstand kann die Aufnahme insbesondere ablehnen, wenn der Beitrittswerber weder ein Interesse an der Förderung des Genossenschaftszweckes noch ein besonderes Naheverhältnis zur Genossenschaft nachweist, etwa als Wohnungswerber, Bewohner einer von der Genossenschaft errichteten oder verwalteten Wohnung oder aufgrund eines aufrechten Dienstverhältnisses zur Genossenschaft. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der (die) Abgewiesene binnen 14 Kalendertagen Berufung einbringen, über die der Vorstand und Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung endgültig entscheiden.

§ 5

Jedes Mitglied hat sogleich bei seinem Eintritt eine Beitrittsgebühr zu entrichten, deren Höhe durch Beschluss der Generalversammlung festgesetzt wird. Die Generalversammlung kann auch die Einhebung eines laufenden Beitrages und dessen Höhe beschließen.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt,
- b) durch Übertragung des Geschäftsanteils
- c) durch Ausschluss,
- d) durch Tod,
- e) durch Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft des Unternehmensrechts.

§ 7

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres durch Aufkündigung aus der Genossenschaft austreten.
- (2) Die Aufkündigung muss vor dem 30. September schriftlich beim Vorstand eingelangt sein.

§ 8

Ein Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes seinen Geschäftsanteil übertragen. Es haftet jedoch neben dem Erwerber subsidiär gemäß § 17 dieser Satzung.

§ 9

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tage des Ablebens des Mitgliedes. Die gesetzliche Haftung des Nachlasses beziehungsweise der Erben wird hierdurch nicht berührt.
- (2) Bei der Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft des Unternehmensrechts erlischt die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres der Genossenschaft, in dem die Auflösung erfolgt ist bzw. spätestens mit der Löschung im Firmenbuch.

§ 10

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn
- a) es trotz zweimaliger Aufforderung unter Androhung der Ausschließung nicht innerhalb eines Monats die ihm nach Gesetz, Satzung, Vertrag oder Generalversammlungsbeschlüssen der Genossenschaft gegenüber obliegenden Verpflichtungen erfüllt. Dies gilt insbesondere dann, wenn dadurch die Gefahr einer wesentlichen Beeinträchtigung des Ansehens der Genossenschaft, ihrer Leistungsfähigkeit oder der Belange ihrer Mitglieder herbeigeführt wird;

- b) es durch ein genossenschaftswidriges Verhalten das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht;
 - c) über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren (Konkurs oder Ausgleich) eröffnet wird oder die Konkurseröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
 - d) es als natürliche Person weder über einen aufrechten Wohnsitz in einer ihm überlassenen und von der Genossenschaft verwalteten oder in ihrem Eigentum stehenden Wohnung verfügt noch über ein aufrechtes Dienstverhältnis mit der Genossenschaft.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Der Ausschlussbeschluss ist dem (der) Ausgeschlossenen schriftlich ohne Verzug mitzuteilen.
- (3) Über die Berufung des (der) Ausgeschlossenen, die innerhalb eines Monats nach Empfang der schriftlichen Mitteilung über die Ausschließung beim Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes eingegangen sein muss, entscheiden der Vorstand und Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung endgültig. Zur gültigen Beschlussfassung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich. Dem (Der) Ausgeschlossenen ist die Möglichkeit zu geben, sich zu der Ausschließung zu äußern.
- (4) Die Mitgliedschaft des (der) Ausgeschlossenen erlischt mit dem Tage, an dem der Vorstand den Ausschluss beschlossen hat, im Falle der Berufung mit dem Tage der Bestätigung der Ausschließung in der gemeinsamen Sitzung des Vorstandes und des Aufsichtsrates. Die Aufhebung der Mitgliedschaft zur Genossenschaft durch diese bewirkt die Auflösung des Nutzungsvertrages nur dann, wenn der Grund der Aufhebung der Mitgliedschaft einem wichtigen Grund im Sinne des § 30 MRG gleichzuhalten ist.

§ 11

- (1) Die ausgeschiedenen Mitglieder oder ihre Erben können- unbeschadet der Bestimmungen des § 17 dieser Satzung- nach Maßgabe des § 10 WGG nur jenen Betrag des Geschäftsguthabens, der sich nach der Bilanz des Ausscheidungsjahres ergibt, sonst aber keinen Anteil am Genossenschaftsvermögen fordern.
- (2) Die Klage des ausgeschiedenen Mitgliedes auf Auszahlung des nicht abgehobenen Geschäftsguthabens verjährt nach Ablauf von zwei Jahren nach Erlöschen der Haftung des Mitglieds gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung.
- (3) Nach Ablauf der Verjährungsfrist verfallen derartige Guthaben zugunsten der Genossenschaft.

IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 12

- (1) Die Rechte, die den Mitgliedern in den Angelegenheiten der Genossenschaft nach Gesetz und Satzung zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschluss der erschienenen und vertretenen Mitglieder ausgeübt.
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt:
- a) an der Generalversammlung teilzunehmen und dabei ihr Stimmrecht auszuüben,
 - b) am Gewinn gemäß § 36 der Satzung teilzunehmen,
 - c) sich um die Nutzung einer Genossenschaftswohnung oder einer Eigentumswohnung zu den vom Vorstand und Aufsichtsrat aufgestellten Bedingungen zu bewerben.
- (3) Soweit Zweckgeschäfte mit Nichtmitgliedern abgeschlossen werden dürfen, steht ihnen das Recht gemäß Abs. 2 lit c) zu.

§ 13

(entfällt)

§ 14

(entfällt)

§ 15

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) für die Nutzung einer Genossenschaftswohnung, den Erwerb eines Siedlungshauses als Eigenheim oder einer Eigentumswohnung, die Inanspruchnahme der Gemeinschaftseinrichtungen der Genossenschaft und für die Tätigkeit der Genossenschaft bei der Errichtung eines Siedlungshauses als Eigenheim oder einer Eigentumswohnung die dafür festgesetzten Leistungen und Gebühren zu entrichten,
- b) ~~-(entfällt)~~
- c) ~~-(entfällt)~~
- d) eine Beitrittsgebühr und laufende Beiträge gemäß § 5 dieser Satzung zu zahlen, den in der Satzung begründeten Anordnungen des Vorstandes und den Generalversammlungsbeschlüssen Folge zu leisten,
- e) die Einzahlungen auf den ersten Geschäftsanteil oder die übernommenen weiteren Geschäftsanteile gemäß § 16 der Satzung fristgemäß zu leisten,
- f) erforderlichenfalls am Verlust gemäß § 37 der Satzung teilzunehmen,
- g) für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes mit der Haftsumme (§ 17 der Satzung) einzustehen.

V. Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben, Haftung

§ 16

- (1) Der Geschäftsanteil wird auf EUR 30,-- festgesetzt; er ist beim Eintritt voll einzuzahlen.
- (2) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Zahlungen zuzüglich allfälliger Zuschreibungen von bilanzmäßigen Gewinnen und abzüglich etwaiger Abschreibungen von bilanzmäßigen Verlusten bilden nach Maßgabe des § 10 WGG das Geschäftsguthaben eines Mitgliedes.
- (3) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht zurückgezahlt oder im geschäftlichen Betrieb zum Pfande genommen, auch von dem Mitglied ohne Zustimmung des Vorstandes weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine auf den Geschäftsanteil geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden.

§ 17

- (1) Die Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist beschränkt. Jedes Mitglied haftet im Falle des Konkurses oder der Liquidation nicht nur mit seinen Geschäftsanteilen, sondern auch noch mit einem weiteren Betrag in der Höhe der übernommenen Geschäftsanteile.
- (2) Die Haftung eines ausgeschiedenen Mitgliedes oder seiner Erben endet erst drei Jahre nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied ausgeschieden ist.
- (3) Das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen Mitgliedes darf erst ein Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres ausgezahlt werden, in dem das Mitglied ausgeschieden ist. Die Genossenschaft ist

berechtigt, bei der Auseinandersetzung alle ihr gegen das ausscheidende Mitglied zustehenden Forderungen gegen das auszuzahlende Geschäftsguthaben aufzurechnen. Eine Aufrechnung von Forderungen des ausgeschiedenen Mitgliedes gegen die Genossenschaft ist demgegenüber ausgeschlossen.

VI. Organe der Genossenschaft

§ 18

Die Genossenschaft hat folgende Organe:

- a) den Vorstand
- b) den Aufsichtsrat
- c) die Generalversammlung

§ 19

- (1) Die Geschäftsführung und Verwaltung müssen den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entsprechen. Die Mitglieder der Organe und die Angestellten der Genossenschaft dürfen nur Bezüge und Entschädigungen erhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zur finanziellen Leistungskraft der Genossenschaft stehen.
- (2) Angehörige des Baugewerbes im Sinne des § 9 WGG dürfen keinen überwiegenden Einfluss auf die Führung der Geschäfte der Genossenschaft haben. Demgemäß dürfen Angehörige des Baugewerbes in der Generalversammlung, im Vorstand oder im Aufsichtsrat über nicht mehr als ein Viertel der Stimmen verfügen.
- (3) Mit Vorstandsmitgliedern und Aufsichtsratsmitgliedern, die Angehörige des Baugewerbes im Sinne des § 9 WGG sind, sowie deren nahen Angehörigen im Sinne des § 9a Abs 4 WGG dürfen Rechtsgeschäfte, welche die verzinsliche Anlage von Vermögen, die Vermietung, Verpachtung oder sonstige Nutzung unbeweglichen Vermögens betreffen, oder welche nach § 7 WGG zulässig sind, bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit nicht abgeschlossen werden.
- (4) Rechtsgeschäfte der Bauvereinigung mit anderen Mitgliedern ihres Vorstandes oder ihres Aufsichtsrates, die nicht Angehörige des Baugewerbes im Sinne des § 9 WGG sind, sowie Rechtsgeschäfte der Bauvereinigung mit Angehörigen des Baugewerbes im Sinne des § 9 WGG, die dem Vorstand oder dem Aufsichtsrat nicht angehören aber an der Bauvereinigung mit Kapitaleinlagen beteiligt sind, dürfen nur dann abgeschlossen werden, wenn der Aufsichtsrat dem Vertragsabschluss **einstimmig** zugestimmt hat; dies gilt auch bei Rechtsgeschäften mit deren nahen Angehörigen im Sinne des § 9a Abs 4 WGG.
- (5) Der Aufsichtsrat kann den Vorstand einstimmig ermächtigen, innerhalb eines bestimmten Zeitraums summenmäßig begrenzte Geschäfte nach § 9a Abs 2 WGG abzuschließen. Der Beschluss ist nur so lange wirksam, als in den Aufsichtsrat kein neues Mitglied eintritt.
- (6) Die Genehmigung für ein Rechtsgeschäft über die Vergabe von Wohnungen mit einer der in § 9a Abs 2 WGG genannten Personen oder mit deren nahen Angehörigen im Sinne des § 9a Abs 4 WGG darf darüber hinaus nur bei Vorliegen eines geeigneten Nachweises, dass der (die) Wohnungswerber(in) die Wohnung zur regelmäßigen Deckung seines (ihres) Wohnbedürfnisses oder seiner nahen Angehörigen verwenden wird, erteilt werden.
- (7) Alle nach § 9a Abs 2 und 2a WGG vom Aufsichtsrat genehmigten Rechtsgeschäfte sind dem Revisionsverband anzuzeigen und in einem jährlichen „Compliance-Bericht“ darzustellen.

VII. Vorstand

§ 20

- (1) Der Vorstand besteht aus dem (der) Vorsitzendem (Vorsitzenden) (und dem (der) Stellvertreter(in) und allenfalls aus weiteren Mitgliedern. Die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder beträgt mindestens zwei.
- (2) Er (Sie) hat die erforderlichen fachlichen Qualifikationen zu erfüllen und wird durch den Aufsichtsrat bestellt. Die Funktionsdauer beträgt höchstens fünf Jahre, wobei auch eine Wiederbestellung zulässig ist.
- (3) -(entfällt)
- (4) Die Legitimation der Vorstandsmitglieder wird durch die Niederschrift der Sitzung des Aufsichtsrates, in welcher der Vorstand bestellt wird, nachgewiesen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist befugt, Mitglieder des Vorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der Aufsichtsratsmitglieder aus wichtigem Grund von ihren Geschäften zu entheben und wegen der einstweiligen Fortführung der Geschäfte das Erforderliche zu veranlassen. Die Generalversammlung kann die Entscheidung über den Widerruf der Bestellung an sich ziehen und Vorstandsmitglieder ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen.
- (6) Anstellungsverträge mit einem Vorstandsmitglied sollen nur mit einem beiderseitigen Kündigungsrecht von höchstens sechs Monaten abgeschlossen werden.

§ 21

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung und eine vom Aufsichtsrat zu genehmigende Geschäftsordnung, welche der Vorstand für sich beschließt, festgesetzt wird.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Unter diesen müssen jedenfalls der (die) Vorsitzende oder sein(e) (ihr) Stellvertreter(in) sein. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der (Die) Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt die Meinung, welcher der (die) Vorsitzende beigetreten ist. Niederschriften über Beschlüsse des Vorstandes sind in ein Buch einzutragen oder einzukleben oder auf eine andere Art gesichert und nummeriert aufzubewahren und von der Vorsitzenden oder dessen (deren) Stellvertreter(in) und vom Protokollführer zu unterfertigen.
- (3) Prokuristen werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates bestellt.
- (4) Die Zeichnung der Firma der Genossenschaft geschieht in der Weise, dass der (die) Vorsitzende und sein(e) (ihr) Stellvertreter(in) gemeinsam oder eine(r) von ihnen mit einem anderen Vorstandsmitglied oder einem Prokuristen ihre Unterschrift hinzufügen.
- (5) Der Vorstand hat den Vorsitzenden des Aufsichtsrates unverzüglich vom Beginn einer Revision sowie von der Prüfungsabschlusssitzung im Sinne des GenRevRÄG 1997 zu unterrichten

§ 22

Der Vorstand kann folgende Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:

- a) den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen im Sinne des § 189a Z 2 UGB sowie den Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;

- b) den Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften und Baurechten (nicht jedoch die Veräußerung von Wohnungen), deren Wert € 200.000,-- übersteigt, sowie die Belastung von Liegenschaften, sofern dies nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb zählt;
- c) die Errichtung und Schließung von Zweigniederlassungen;
- d) Investitionen, die € 100.000,-- im Einzelnen und insgesamt € 200.000,-- in einem Geschäftsjahr übersteigen;
- e) die Aufnahme von Darlehen und Krediten, sofern dies nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb zählt;
- f) die Gewährung von Darlehen und Krediten, ausgenommen die Vergabe von Mitarbeiterdarlehen;
- g) Die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen jeweils an leitende Angestellte;
- h) die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen und Produktionsarten;
- i) die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;
- j) die Übernahme einer leitenden Stellung in der Genossenschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerkes durch den Abschlussprüfer (Revisor), durch den Konzernabschlussprüfer (Revisor), durch den Abschlussprüfer (Revisor) eines bedeutenden verbundenen Unternehmens oder durch den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer sowie eine für ihn tätige Person, die eine maßgebliche leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gemäß § 271c UGB untersagt ist,
- k) jene rechtsgeschäftlichen Handlungen, welche durch Beschluss des Aufsichtsrates in Ausübung der Verpflichtungen nach § 24e GenG („Aufgaben, Rechte und Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats“) der beschlussförmigen Genehmigung durch den Aufsichtsrat unterworfen werden,
- l) den Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrats, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat und außerhalb des Bereichs der Zweckgeschäfte gegenüber der Genossenschaft oder einem Tochterunternehmen (§ 189a Z 7 UGB) zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten; dies gilt auch für derartige Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat; sowie
- m) den Abschluss von Rechtsgeschäften gemäß § 9a WGG, soweit diese nach den gesetzlichen Bestimmungen der vorherigen Genehmigung des Aufsichtsrates bedürfen.

VIII. Aufsichtsrat

§ 23

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei höchstens jedoch sechs Mitgliedern und bis zu drei Ersatzmitgliedern, die persönlich der Genossenschaft als Mitglieder angehören müssen. Die Ersatzmitglieder üben die Funktion erst ab dem Zeitpunkt aus, in welchem ein gewählter Aufsichtsrat ausscheidet.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Generalversammlung für fünf Jahre gewählt. Aufsichtsratsmitglieder dürfen weder dem Vorstand angehören noch dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht Angestellte der Genossenschaft sein. Ehemalige Vorstandsmitglieder dürfen erst nach ihrer Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Bei Eintritt eines Ersatzmitgliedes in die Funktion des Aufsichtsrates richtet sich seine Amtsdauer nach derjenigen des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.

- (3) Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden oder durch dauernde Verhinderung von Mitgliedern unter die in § 23 (1) der Satzung festgelegte Mindestzahl von drei (inklusive Ersatzmitgliedern), so muss zur Vornahme von Ersatzwahlen eine Generalversammlung ohne Verzug einberufen werden. In diesem Falle erfolgen die Ersatzwahlen nur für die Amtsdauer der ausgeschiedenen Mitglieder.
- (4) Der Aufsichtsrat hat für jedes zu besetzende Mandat einen Wahlvorschlag einzubringen. Der Wahlvorschlag muss spätestens fünf Kalendertage vor der Generalversammlung bei der Genossenschaft an deren Sitz einlangen.
- Über diesen Wahlvorschlag hinaus sind in den Aufsichtsrat nur Personen wählbar, für die (Vor- und Zuname und Anschrift) schriftliche Wahlvorschläge von anderen Mitgliedern der Genossenschaft eingebracht wurden, wobei dieser Wahlvorschlag von mindestens zehn Mitgliedern zu unterzeichnen ist. Solche Wahlvorschläge können nur dann einer Abstimmung unterzogen werden, wenn sie mindestens fünf Kalendertage vor der Generalversammlung bei der Genossenschaft an deren Sitz eingelangt und ordnungsgemäß - unter Angabe von Namen und Anschrift der Vorschlagenden - unterschrieben sind. Solche Wahlvorschläge können wirksam erst nach satzungsmäßiger Kundmachung der Einladung zur Generalversammlung eingebracht werden. Über die Einbringung eines Wahlvorschlages ist über Verlangen eine Empfangsbestätigung auszustellen.
- (5) Die Abstimmung über die Wahlvorschläge erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens der schriftlichen Wahlvorschläge bei der Genossenschaft. Der Wahlvorgang ist beendet, wenn ein Wahlvorschlag die absolute Stimmenmehrheit (§ 27 Absatz 1 der Satzung und § 6 Absatz 1 WGG) der abgegebenen Stimmen erreicht. Wird bei der ersten Abstimmung für keinen Wahlvorschlag eine Mehrheit erreicht, kommt es zur Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Der Aufsichtsrat wählt nach Neuwahlen aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n), eine(n) Schriftführer(in) und ihre Stellvertreter.

§ 24

- (1) Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates werden durch das Gesetz, die Satzung und die Geschäftsordnung bestimmt.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung dauernd zu überwachen und sich zu diesem Zweck von dem Gang der Angelegenheit der Genossenschaft stets unterrichtet zu halten. Zu diesem Zwecke kann, über Verlangen des Aufsichtsrates, auch der Vorstand (einzelne Mitglieder) und Angestellte der Genossenschaft sowie andere Auskunftspersonen zu Sitzungen des Aufsichtsrates beigezogen werden. Der Aufsichtsrat kann jederzeit vom Vorstand Berichte verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder (Ausschuss) die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, sowie überhaupt die erforderlichen Kontrollhandlungen vornehmen.
- (3) Wenn es das Interesse der Genossenschaft erfordert, hat der Aufsichtsrat eine Generalversammlung einzuberufen. Er hat den Jahresabschluss, die Vorschläge zur Gewinnverteilung und den Geschäftsbericht zu prüfen und darüber der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt für sich eine Geschäftsordnung. Unbeschadet seiner gesetzlichen Verantwortung kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte Ausschüsse zur Vorbereitung, Entscheidung und Durchführung bestimmter Aufgaben bilden. In der Geschäftsordnung für den Vorstand können in wichtigen Angelegenheiten der Geschäftsführung Zustimmungsvorbehalte für den Aufsichtsrat und/oder eine gemeinsame Beratung in einer gemeinsamen Sitzung von Vorstand und Aufsichtsrat vorgesehen werden.
- (5) (entfällt)

(6) (entfällt)

- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Sie können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.
- (8) Ein Vertreter des Aufsichtsrates soll bei den Prüfungsabschlusssitzungen über die Verbandsprüfungen vertreten sein; er hat nach Prüfungen in der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis zu berichten und sich über den Bericht des Revisionsverbandes zu erklären.

§ 25

- (1) Der Aufsichtsrat hält nach seiner Geschäftsordnung regelmäßige, mindestens vierteljährliche Sitzungen ab. Außerordentliche Sitzungen finden nach Bedarf statt. Sie müssen stattfinden, wenn der Vorstand oder ein Mitglied des Aufsichtsrates dies unter Angabe des Zwecks beantragen.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates einberufen und geleitet, bei Verhinderung wird er durch seinen (ihren) Stellvertreter, bei dessen (deren) Verhinderung durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied vertreten.
- (3) Sitzungen des Aufsichtsrates werden grundsätzlich als Präsenzsitzungen abgehalten. In begründeten Fällen können Sitzungen des Aufsichtsrates auch mittels Videokonferenz oder in hybrider Form durchgeführt werden. Bei hybriden Sitzungen nehmen einzelne Mitglieder physisch und andere im Wege der Fernteilnahme teil. Hinsichtlich der Durchführung virtueller und hybrider Sitzungen sind die jeweils geltenden Bestimmungen des Virtuellen Gesellschafterversammlungen Gesetzes (VirtGesG) sowie sonstiger einschlägiger gesetzlicher Vorschriften zu beachten. Eine qualifizierte virtuelle oder hybride Sitzung gilt als Sitzung im Sinne des § 24d Abs. 3 Genossenschaftsgesetz. Unabhängig davon kann die Einberufung als Präsenzsitzung erfolgen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse auch im Umlaufweg fassen, sofern kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist widerspricht. Umlaufbeschlüsse können schriftlich oder unter Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel gefasst werden und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der nach dieser Satzung erforderlichen Mehrheit. Umlaufbeschlüsse sind in die Niederschrift der nächstfolgenden Aufsichtsratssitzung aufzunehmen.
- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder, wobei bei der Berechnung der Gesamtzahl der Aufsichtsräte Ersatzmitglieder nicht mitgezählt werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Der (Die) Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die in ein Buch einzutragen oder einzukleben oder sonst wie gesichert und nummeriert aufzubewahren sowie vom (von der) Vorsitzenden und dem (der) Schriftführer(in) zu unterschreiben ist.
- (7) Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden vom (von der) Vorsitzenden oder bei seiner (ihrer) Verhinderung von seinem (ihrem) Stellvertreter vollzogen.

§ 26

- (1) Gemeinsame Sitzungen des Vorstandes und des Aufsichtsrates sollen regelmäßig abgehalten werden. Die Sitzungen werden nach Absprache mit dem Vorstand von dem (der) Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei seiner (ihrer) Verhinderung von seinem (ihrem) Stellvertreter einberufen und geleitet. Sie sind auf Verlangen des Revisionsverbandes zur Erörterung des Prüfberichtes oder der Lage der Genossenschaft einzuberufen.
- (2) Zur Beschlussfähigkeit der gemeinsamen Sitzungen ist erforderlich, dass jedes der Organe für sich beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung muss von jedem Organ für sich vorgenommen werden. Anträge, deren Annahme nicht jedes der beiden Organe satzungsgemäß beschließt, gelten als abgelehnt.

- (3) Über die Beschlüsse der gemeinsamen Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die in ein Buch einzutragen oder einzukleben oder sonstwie gesichert und nummeriert aufzubewahren ist und vom (von der) Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen (deren) Stellvertreter(in) und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

IX. Generalversammlung

§ 27

- (1) In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch eine(n) schriftlich Bevollmächtigte(n) ausgeübt werden.
- (2) Handlungsunfähige üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter, juristische Personen durch ihre vertretungsbefugten Organe oder eine mit einer schriftlichen Vollmacht versehene Person aus. Verhinderte Mitglieder können ein Genossenschaftsmitglied oder den Ehegatten (die Ehegattin) durch schriftliche Vollmacht mit ihrer Vertretung betrauen. Ein bevollmächtigtes Mitglied kann sich selbst und maximal drei weitere Genossenschafter vertreten, ein bevollmächtigtes Nichtmitglied kann keine weiteren Vollmachten übernehmen.

§ 28

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat in den ersten acht Monaten jedes Geschäftsjahres für das abgeschlossene Geschäftsjahr über den Abschluss und den Bericht des Vorstands, über die Ergebnisverwendung und über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats zu beschließen.
- (2) Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) sowie einen Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates vorzulegen. Weiters sind, sofern eine Prüfung vorher stattfand, die Kurzfassung des Revisionsberichtes und die Stellungnahme des Revisionsverbandes zu verlesen. Der Aufsichtsrat hat vor Genehmigung des Jahresabschlusses über die Prüfung dieser Vorlagen der Generalversammlung Bericht zu erstatten.
- (3) Außerordentliche Generalversammlungen sind, abgesehen von den im Genossenschaftsgesetz oder in dieser Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen einzuberufen, so oft es erforderlich ist, insbesondere wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsberichtes oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für erforderlich hält.
- (4) Eine außerordentliche Generalversammlung muss ohne Verzug einberufen werden:
- a) wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder (inklusive Ersatzmitglieder) unter die in der Satzung festgelegte Mindestzahl sinkt,
 - b) wenn die Bestellung eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedes widerrufen werden soll,
 - c) wenn der zehnte Teil der Genossenschaftsmitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.
 - d) wenn im Sinne des § 4 (3) GenRevRÄG 1997 die Revision eine Bestandsgefährdung oder eine wesentliche Entwicklungsbeeinträchtigung des Unternehmens festgestellt hat.

§ 29

- (1) Die Generalversammlungen werden in der Regel vom Vorstand, allenfalls durch den Aufsichtsrat einberufen (§ 24e GenG).
- (2) Generalversammlungen werden am Ort des Sitzes der Genossenschaft abgehalten.

- (3) Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Tagesordnung durch einmalige Bekanntmachung in der Tiroler Tageszeitung oder, wenn diese nicht mehr erscheinen sollte, als Anschlag in der Geschäftsstelle der Genossenschaft.

Die Einladung wird in der im § 21 Abs. 4 vorgeschriebenen Form unterzeichnet. Zwischen dem Tage der Generalversammlung und dem Tage der Veröffentlichung in der Zeitung muss ein Zeitraum von mindestens zehn Kalendertagen liegen. Wahlvorschläge für die zur Wahl anstehenden Aufsichtsratsmitglieder müssen spätestens fünf Kalendertage vor der Generalversammlung schriftlich bei der Genossenschaft eingebracht werden.

- (4) Wenn der zehnte Teil der Mitglieder in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehörende Gegenstände verlangt, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Nur über Gegenstände der Tagesordnung können Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen hievon sind Beschlüsse über die Leitung der Versammlung und über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- (6) Die Landesregierung (Aufsichtsbehörde) ist so zeitgerecht von der Anberaumung einer Generalversammlung zu verständigen, dass sie zu dieser einen Vertreter ohne Stimmrecht entsenden kann; der Vertreter ist auf sein Verlangen zu hören.

§ 30

- (1) Die Generalversammlung wird, abgesehen von dem in § 24e GenG vorgesehenen Fall, vom (von der) Vorsitzendem (Vorsitzenden) oder bei seiner (ihrer) Verhinderung vom Vorsitzenden-Stellvertreter des Vorstandes geleitet. Sind beide verhindert, so hat das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrates, sollte auch kein Aufsichtsrat verfügbar sein, das an Jahren älteste Mitglied der Genossenschaft die Versammlung zu eröffnen und einen Versammlungsleiter wählen zu lassen. Der Versammlungsleiter ernennt einen Schriftführer sowie die erforderliche Anzahl von Stimmenzählern.
- (2) Nach Ermessen des Versammlungsleiters wird durch Stimmzettel oder Erheben der Hand oder Aufstehen und Sitzenbleiben abgestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt jener Antrag als angenommen, dem der Versammlungsleiter beigetreten ist.
- (3) Bei Wahlen wird in der Regel durch Stimmzettel abgestimmt. Im ersten Wahlgang gelten nur diejenigen als gewählt, die mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhalten haben. Soweit die erste Abstimmung diese Mehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, die die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden in die engere Wahl. Ergibt die engere Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (4) Auf Antrag kann durch Zuruf gewählt werden, wenn nicht mehr als der zehnte Teil der Anwesenden widerspricht.
- (5) Die Tagesordnung und die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen oder einzukleben oder sonst wie gesichert und nummeriert aufzubewahren. Bei Wahlen sind die Zahl und die Verteilung der abgegebenen Stimmen anzugeben. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der die Versammlung zuletzt geleitet hat, dem Schriftführer und zwei weiteren gewählten Teilnehmern der Generalversammlung (Beglaubigten) zu unterschreiben.

§ 31

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen nur:

- a) die Genehmigung des Berichtes über die gesetzliche Prüfung,
- b) die Genehmigung und Bekanntmachung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und des Lageberichtes sowie des Corporate-Governance-Berichts,

die Verwendung des Gewinnes oder die Deckung des Verlustes, die Verwendung der satzungsmäßigen Rücklage,

- c) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- d) die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern und der Widerruf der Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern und im Falle des § 15 Abs. 3 GenG von Vorstandsmitgliedern,
- e) die Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates und die Wahl der Bevollmächtigten zur Führung von Prozessen gegen Aufsichtsratsmitglieder,
- f) die Änderung der Satzung und die Auflösung der Genossenschaft,
- g) die Wahl der Niederschriftsbeglaubiger,
- h) die Festsetzung der Höhe der einmaligen Beitrittsgebühr,
- i) die Festsetzung eines laufenden Beitrages und dessen Höhe.

§ 32

- (1) Falls das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen, ist jede Generalversammlung beschlussfähig, wenn wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder anwesend oder vertreten ist.
- (2) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (3) Die Änderung der Satzung sowie die Auflösung der Genossenschaft können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (4) Ein Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft kann nur gefasst werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder in der Generalversammlung anwesend oder vertreten ist. Trifft das in der ersten Versammlung nicht zu, so ist mit einem Zwischenraum von mindestens zwei und höchstens vier Wochen eine zweite Generalversammlung anzuberaumen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung gültig beschließen kann.
- (5) Im Fall der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände, ausgenommen die Auflösung (Abs. 4), nach Abwarten von 30 Minuten ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zur Generalversammlung hat hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

X. Jahresabschluss

§ 33

- (1) Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Das erste Geschäftsjahr läuft von dem Tage der Eintragung der Genossenschaft bis zum Ende desselben Kalenderjahres.
- (2) Für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand baldigst ein Inventar als Unterlage für die Bilanz aufzustellen und die Bücher abzuschließen.
- (3) Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres hat der Vorstand für dieses einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang), nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Verordnungen, die aufgrund des § 23 Abs. 3 und Abs. 4 WGG erlassen wurden (Gebärungsrichtlinienverordnung, Bilanzgliederungsverordnung), aufzustellen und gleichzeitig einen Lagebericht über das vergangene Geschäftsjahr vorzulegen, in dem der Geschäftsverlauf und die Lage der Genossenschaft darzulegen und auch über die Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind sowie über die voraussichtliche Entwicklung

zu berichten ist. Zugleich hat der Vorstand einen Corporate-Governance-Bericht zu erstellen und vorzulegen, der die Angaben gemäß § 2b der Gebarungsrichtlinienverordnung enthält.

- (4) Im Anhang ist der Jahresabschluss zu erläutern, wobei auch wesentliche Abweichungen vom vorherigen Jahresabschluss darzulegen sind. Im Jahresabschluss und Lagebericht sind auch die in § 22 Abs 2 GenG vorgesehenen Angaben zu berücksichtigen.
- (5) Das Inventar, der Jahresabschluss und der Lagebericht mit dem Vorschlag zur Verwendung des Gewinnes oder zur Deckung des Verlustes müssen bis zum 31. Mai jedes Jahres dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorgelegt werden.
- (6) Für den Ansatz der einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gelten die Bestimmungen der § 195 bis § 211 UGB und der Bilanzgliederungsverordnung.

§ 34

Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und der Lagebericht sowie der Corporate-Governance-Bericht sind nach Prüfung durch den Aufsichtsrat zusammen mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates und der Kurzfassung des Revisionsberichtes spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung in der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur

Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen. Sodann werden sie mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates und Vorschlägen über die Verteilung des Gewinnes oder die Deckung des Verlustes der Generalversammlung zur Beschlussfassung und Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates vorgelegt.

XI. Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

§ 35

- (1) Es sind die satzungsmäßige Rücklage und andere (freie) Rücklagen zu bilden. In die satzungsmäßige Rücklage fließen die Beitrittsgebühren, Zuwendungen, soweit sie nicht zweckgebunden sind, der Bilanzgewinn des ersten Geschäftsjahres und fortlaufend mindestens 10 % des jeweiligen Gewinnes, bis die satzungsgemäße Rücklage 50 % des Gesamtbetrages der Haftsummen erreicht hat.
- (2) Der nicht der satzungsmäßigen Rücklage zugewiesene Bilanzgewinn ist den anderen (freien) Rücklagen zuzuführen.
- (3) Welche Beträge aus dem Bilanzgewinn den Rücklagen zugewiesen werden sollen, beschließt die Generalversammlung unter Berücksichtigung der Abs. 1 und 2.
- (4) Die gebildeten Rücklagen dienen zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes.
- (5) Über die Verwendung der satzungsmäßigen Rücklagen beschließt die Generalversammlung; über die Verwendung aller anderen Rücklagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.
- (6) Alle Rücklagen dürfen nur für den in § 2 der Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zweck verwendet werden

§ 36

- (1) Der Bilanzgewinn kann nach Abzug der Zuweisungen an die Rücklagen an die Mitglieder als Gewinn ausgeschüttet werden. Die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben bei Beginn des Geschäftsjahres, für das die Bilanz aufgestellt ist. Vom jährlichen Gewinn gemäß § 10 WGG darf nur ein Betrag ausgeschüttet werden, der, bezogen auf die Summe der eingezahlten

Geschäftsanteile, den Zinssatz gemäß § 14 Abs. 1 Z 3 WGG nicht übersteigt, Gewinnvorträge sollen nicht erfolgen.

- (2) Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden.
- (3) Fällige Gewinnanteile werden in der Geschäftsstelle der Genossenschaft ausgezahlt, Gewinnanteile, die nicht binnen zwei Jahren abgeholt werden, verfallen zu Gunsten der Genossenschaft.

§ 37

Ergibt sich am Schluss des Geschäftsjahres ein Verlust, so hat die Generalversammlung zu bestimmen, wie weit die Rücklagen oder nach Ausschöpfung dieser die Geschäftsguthaben der Mitglieder durch Abschreibung zur Deckung herangezogen werden sollen. Die Abschreibung von den Geschäftsguthaben erfolgt im Verhältnis der Höhe der satzungsmäßigen Mindestzahlungen. Nach erfolgter Abschreibung wird bis zur Erreichung des vollen Geschäftsanteiles ein Gewinnanteil nicht ausgezahlt.

XII. Bekanntmachungen und Zustellung

§ 38

- (1) Von der Genossenschaft ausgehende Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht und in der im § 21 Abs. 4 vorgeschriebenen Form unterzeichnet. Die vom Aufsichtsrat ausgehenden Bekanntmachungen werden unter Nennung des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder bei Verhinderung von seinem Stellvertreter gezeichnet.
- (2) Die Bekanntmachungen werden mit Ausnahme der Einladung zur Generalversammlung (siehe § 29 (3)) in der Zeitschrift des Österreichischen Verbandes gemeinnütziger Bauvereinigungen - Revisionsverband in Wien oder, wenn diese nicht mehr erscheinen sollte, als Anschlag in der Geschäftsstelle der Genossenschaft veröffentlicht.
- (3) Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft Änderungen ihrer Zustelladresse unverzüglich bekanntzugeben. Solange der Genossenschaft eine Änderung der Zustelladresse nicht bekannt gegeben worden ist, können dem Mitglied Schriftstücke der Genossenschaft, einschließlich von Beschlüssen gemäß § 10 Abs. 2 der Satzung, an der letzten der Genossenschaft bekannten Adresse wirksam zugestellt werden.

XIII. Prüfung der Genossenschaft, Revisionsverband

§ 39

- (1) Zur Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sind die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Genossenschaftsrevisionsrechtsänderungsgesetzes zu prüfen. Die Genossenschaft unterliegt der laufenden Aufsicht gemäß § 29 WGG.
- (2) Die Genossenschaft ist zu diesem Zwecke Mitglied des Revisionsverbandes „Österreichischer Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen - Revisionsverband" in Wien.
- (3) Auf Verlangen der Landesregierung (Aufsichtsbehörde) oder des Revisionsverbandes hat sich die Genossenschaft auch außerordentlichen Prüfungen zu unterwerfen.

- (4) Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Prüfer Einblick in alle Geschäftsvorgänge und den Betrieb des Unternehmens zu gewähren. Er hat ihm die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft und die Untersuchung der Vermögensgegenstände und Schulden zu gestatten; er hat die Prüfung zu erleichtern und jede gewünschte Auskunft zu erteilen.
- (5) Der Vorstand der Genossenschaft hat nach Ablauf jedes Geschäftsjahres binnen vier Wochen nach Erstellung der Landesregierung (Aufsichtsbehörde), der Finanzbehörde und dem Revisionsverband den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen Lagebericht sowie den Corporate-Governance-Bericht vorzulegen.
- (6) Die Organe der Genossenschaft haben den in den Prüfungsberichten enthaltenen Beanstandungen innerhalb angemessener Frist durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen sowie dem Revisor über dessen Verlangen über die Behebung von Mängeln Bericht zu erstatten.
- (7) Der Vorstand des Revisionsverbandes oder ein von Ihm beauftragter Vertreter ist berechtigt, den Generalversammlungen der Genossenschaft beizuwohnen und darin jederzeit das Wort zu ergreifen.

XIV. Auflösung und Liquidation

§ 40

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch:
 - a) Beschluss der Generalversammlung,
 - b) Eröffnung des Konkursverfahrens,
 - c) Verfügung der Verwaltungsbehörde.
- (2) Für die Liquidation gelten die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes.
- (3) Bei Auflösung der Genossenschaft erhalten die Mitglieder nicht eher als nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntmachung der Auflösung und nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben nach Maßgabe des § 10 WGG ausbezahlt.
- (4) Ein etwa verbleibender Rest des Genossenschaftsvermögens ist ausschließlich den im § 2 der Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zweck zu verwenden.

Generalversammlung vom 30. September 2026